

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.1.2 Naturschutzgebiet Altes Moor

Die Schutzausweisung ist erforderlich

Die Schutzausweisung ist nach § 20 LG geboten.

3.1.21 zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten;

Beim Alten Moor handelt es sich um eines der großen noch intakten Niedermoore in Norddeutschland. Es ist ein floristisch und faunistisch sehr wertvolles Gebiet mit Tümpeln, Hochmoorresten und unwüchsigen, sumpfigen Flächen. Hier haben viele Pflanzen- und Tierarten der Roten Listen ihren einzigen Lebensraum innerhalb des Kreisgebietes, z.T. sogar innerhalb Westfalens.

3.1.22 aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen, und erdgeschichtlichen Gründen;

3.1.23 wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieser Fläche;

Mit dem Bau der Schöpfwerke, des Stauwehrs und dem Ankauf vieler Flächen durch die öffentliche Hand wurde die Wiedervernässung des Alten Moores initiiert und im Zusammenhang mit weiteren naturschutzfachlichen Maßnahmen wie z.B. der Anlage von Kleingewässern konnten zahlreiche Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

3.1.24 zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im Teilbereich des FFH- Gebietes DE 3618-301 „Großes Torfmoor, Altes Moor“ vorkommenden, im Anhang I der FFH- Richtlinie genannten, natürlichen Lebensraums sowie

Das Gebiet zeichnet sich durch das Vorkommen von Moor- gebüsch und -wäldern, Feucht- und Nasswiesen, Röhrichtbeständen, Feuchtheiden und naturnahen Kleingewässern aus.

3.1.25 zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) bezieht sowie regelmäßig vorkommender Zugvögel, die in diesem Teilbereich des EU- Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastauniederung“ auftreten und ihrer Lebensräume.

Das Vorkommen vieler Rote Liste Arten ist ebenfalls bemerkenswert.

3.1.26 Für die Meldung des Gebietes durch die EU als FFH- Gebiet ist insbesondere folgender natürlicher Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH- Richtlinie ausschlaggebend:

Dem hohen naturschutzfachlichen Wert des Naturschutzgebietes Altes Moor wird durch die Meldung durch die EU als Teilfläche des FFH- Gebietes DE 3618-301 „Großes Torfmoor, Altes Moor“ sowie seine besondere Vogelwelt zur Meldung als Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastauniederung“ Rechnung getragen.

- feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (NATURA 2000-Code 4010).

Die in der Festsetzungsspalte genannten Arten samt deren Lebensräume sowie der im Gebiet vorhandene FFH- Lebensraum sind zu bewahren und zu entwickeln sowie die Verschlechterung bzw. Störungen derselben sind zu vermeiden. Es sind folgende Ziele zu nennen, zu deren Erreichung entsprechende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen sind.

3.1.27 Das Gebiet ist für folgende Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der EU- Vogelschutzrichtlinie bezieht, sowie für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel von gemeinschaftlichen Interesse:

- Die typisch ausgebildeten Feuchtheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sind zu erhalten, zu entwickeln und auf geeigneten Standorten wiederherzustellen.

Arten, die im Gebiet brüten:

Bekassine (*Gallinago gallinago*)
Krickente (*Anas crecca*)
Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
Neuntöter (*Lanius collurio*)
Pirol (*Oriolus oriolus*)
Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

- Die Knäk-, Krick-, Löffelenten und Zwergtaucher- Populationen sind durch den Schutz, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Moore, Gewässer mit Ufergürteln und Feuchtwiesen zu erhalten und zu fördern.
- Die Wasserrallen-Population ist durch den Schutz von Feuchtflächen mit Röhrichtbeständen, Verlandungszonen von Gewässern und Mooren zu erhalten und zu för-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Wachtelkönig (*Crex crex*)
Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Arten, die Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind:

Braunkelchen (*Saxicola rubetra*)
Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
Eisvogel (*Alcedo atthis*)
Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
Knäkente (*Anas querquedula*)
Kornweihe (*Circus cyaneus*)
Kranich (*Grus grus*)
Löffelente (*Anas clypeata*)
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

(auf die Teilfläche des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes angepasster Auszug aus dem Natura 2000 Standarddatenbogen).

- dem.
- Die Bekassinen-Population ist durch den Schutz der Moore und Seggenrieder, die Entwicklung von Flachwasserzonen sowie durch Wiedervernässungsmaßnahmen und die Wiederherstellung des moortypischen Wasserhaushaltes zu erhalten und zu fördern.
 - Die Wachtelkönig-Population ist durch den Schutz, die Regeneration und Entwicklung von gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren und artenreichen Grünlandes sowie durch die Verbesserung des Wasserhaushaltes und den Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Walzen zu erhalten und zu fördern.
 - Die Neuntöter-Population ist durch den Schutz der dornstrauchreichen Gehölze, Feuchtwiesen, Heiden und Randbereiche der Moore und die Vermeidung bzw. Reduzierung von Eutrophierung zu erhalten und zu fördern.
 - Die durchziehenden Limikolen-Populationen insbesondere von Bruchwasserläufer und Waldwasserläufer sind durch den Schutz der Feuchtwiesen und Verlandungszonen sowie durch Wiedervernässungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern.
 - Die Teichrohrsänger-Population ist durch den Schutz und die Entwicklung von Schilfbeständen sowie die Neuanlage bzw. Wiedervernässung von Feuchtflächen, die Reduzierung der Eutrophierung und des Pestizideinsatzes zu erhalten und zu fördern.
 - Die Wiesenpieper-Population ist durch den Schutz und die Renaturierung des Nass-, Feucht- und Magergrünlandes und der Moore sowie den Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Walzen zu erhalten und zu fördern.
 - Die Nachtigall-Population ist durch den Schutz und die Entwicklung von gebüsch- und unterholzreichen lichten, feuchten Laubwäldern mit naturnahen mehrstufigen Waldrändern in den Randzonen des Naturschutzgebietes zu erhalten und zu schützen.
 - Die Pirol-Population ist durch den Schutz der lichten Moorwälder zu erhalten und zu fördern.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | | |
|------------|--|---|
| 3.1.02 | <i>Besondere Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet Altes Moor</i> | Um in dem EU- Vogelschutzgebiet „Bastauniederung“ die jagdlichen Belange mit denen des Naturschutzes in Einklang zu bringen, haben umfangreiche Gespräche mit der Jägerschaft stattgefunden. Die Betroffenheit erstreckt sich auf mehrere jeweils gesondert zu betrachtende Jagdbezirke. Der Abstimmungsprozess hat zu einer sehr differenzierten Festlegung von Verboten und Ausnahmen geführt. Die im Folgenden genannten Punkte sind das Ergebnis dieses umfangreichen Abstimmungsprozesses. Sie sind - wohlwissend, dass es sich um eine sehr in die Einzelheiten gehende, teilweise auch nur sprachlich schwer zu formulierende Auflistung handelt - die Übernahme der in dem Abstimmungsprozess gefundenen Einigung zwischen der Jägerschaft und der Unteren Landschaftsbehörde. |
| 3.1.022 | <i>In dem Naturschutzgebiet Altes Moor ist insbesondere verboten:</i> | |
| 3.1.022-7 | die Jagd auf jagdbares Wild während der Brutzeit (vom 01. März bis zum 15. Juli) in dem in der Festsetzungsdetaillkarte 3.1.2 grün gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 2); vom 01. Mai bis zum 15. Juli ist die Jagd als Einzelansitzjagd von den in der Festsetzungsdetaillkarte 3.1.2 blau gekennzeichneten Standorten (gilt auch für fahrbare Kanzeln) aus erlaubt; die in der Festsetzungsdetaillkarte 3.1.2 blau gekennzeichneten Wege sind zum Erreichen der blau gekennzeichneten Standorte zu benutzen; erlegte Stücke sind außerhalb des in der Festsetzungsdetaillkarte 3.1.2 grün gekennzeichneten Bereiches zu versorgen; | In den in der Festsetzungsdetaillkarte 3.1.2 grün gekennzeichneten Bereichen brüten seltene Wiesen- und Wasservögel wie Bekassine, Krickente und Wasserralle. Diese Vogelarten reagieren sehr empfindlich auf jede Art von Störung, welche u.a. bei der Jagd beispielsweise durch Schussgeräusche oder insbesondere auch durch abseits der Wanderwege gehende Personen ausgelöst werden können. Die Störungen können sich auf die Auswahl des Nistplatzes auswirken oder zum Auskühlen der Eier, zu einem erhöhten Verlust durch Prädatoren bzw. sogar zur Aufgabe des Nistplatzes, zu einer verminderten Nahrungsaufnahme der Tiere, zu einem veränderten Verhalten der Jungtiere oder zu einem erhöhten Energieaufwand bei Fluchtversuchen führen. Insgesamt können diese Störungen einen verminderten Brut- und / oder Fortpflanzungserfolg verursachen. |
| 3.1.022-8 | die Jagd auf Wasservögel während des gesamten Jahres in dem in der Festsetzungsdetaillkarte 3.1.2 grün gekennzeichneten Bereich; | Aus diesem Grund soll der grün gekennzeichnete Bereich während der Brutzeit (01. März bis 15. Juli) von sämtlichen jagdlichen Tätigkeiten freigehalten werden. Zum Schutz der gefährdeten Wasservogelarten ist die Jagd auf alle Wasservögel in diesem Bereich während des ganzen Jahres zu unterlassen. |
| 3.1.022-9 | in dem in der Festsetzungsdetaillkarte 3.1.2 grün gekennzeichneten Bereich Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker neu anzulegen; | |
| 3.1.022-10 | in dem in der Festsetzungsdetaillkarte 3.1.2 blau gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 3) Wildäsungsflächen und Wildäcker neu anzulegen; | |
| 3.1.022-11 | in dem in der Festsetzungsdetaillkarte 3.1.2 blau gekennzeichneten Bereich Wildfütterungsplätze neu anzulegen oder zu unterhalten; die Unterhaltung bestehender Fütterungsplätze für Fasan und Rebhuhn ist erlaubt; | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | | |
|-----------------------------------|---|--|
| 3.1.022-12 | Hunde unangeleint laufen zu lassen. | Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz. |
| <i>3.1.023 Unberührt bleiben:</i> | | |
| 3.1.023-4 | die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft mit Ausnahme der Verbote 3.1.022-7 bis 3.1.022-11; | Die Regulierung der Schalenwildichte in dem Maße, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird, ist aus Sicht des Naturschutzes erwünscht.
Aus der blauen Zone (ausgenommen sind die blau markierten Standorte) darf nicht in die grüne Zone geschossen werden. Dies gilt ganzjährig für die Jagd auf Wasservögel und während der Brutzeit (01. März bis zum 15. Juli) für jegliches jagdbares Wild. |
| 3.1.023-5 | die Unterhaltung bestehender Wildäcker und Wildäsungsflächen; | |
| 3.1.023-6 | das Betreiben von bisher vorhandenen jagdlichen Einrichtungen wie offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an den bestehenden Standorten und in dem bestehenden Umfang; das Errichten von offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an anderen als den bisherigen Standorten nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; | Mit „Betreiben“ ist das „Stehenlassen“ von Ansitzeinrichtungen sowie die Möglichkeit ihrer Unterhaltung und Pflege in der für jagdliche Tätigkeiten freigegebenen Zeit gemeint. |
| 3.1.023-7 | der Einsatz von je einer fahrbaren Jagdkanzel in den Jagdbezirken Hille II und Frotheim Ost unter Berücksichtigung der Verbote 3.1.022-7 und 3.1.022-8; | |
| 3.1.023-8 | die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz; | Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes. |
| 3.1.023-9 | Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterung vorgenommenen Festsetzungen (Verbote 3.1.022-9 und 3.1.022-11). | Jagdschutz ist Schutz des Wildes; insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften. |